

Referat an der Landhausversammlung in Solothurn vom 10.09.11

**Martin Schaffner** (ehm. Professor für Geschichte, Universität Basel)



## **VOLKS – GEGEN MENSCHENRECHTE?**

Dass es die Menschenrechte schwer haben, in der Schweiz und anderswo, hat viele Gründe, darunter auch historische, also solche, die mit ihrer Entstehung und mit den historischen Bedingungen ihrer Ausbreitung zu tun haben.

Die Abgeordneten der Assemblée nationale constituante, die im Sommer 1789 die „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ debattierten, wollten ein Dokument verabschieden, auf das sich die Staats- und Rechtsordnung des neuen Frankreich gründen sollten. An die Stelle des bisherigen monarchischen Prinzips als der legitimatorischen Basis der Herrschaft sollte eine „Charte“ treten. In ihr sollten die unumstösslichen Grundsätze niedergelegt werden, an denen sich in Zukunft Verfassung und Gesetzgebung zu messen hatten. Der revolutionäre Entstehungskontext erklärt, warum die „Déclaration“ in knappen Formulierungen und in einer feierlichen Sprache abgefasst ist, und warum sie ihren universellen Geltungsanspruch verkündet.

Die späteren Menschenrechtserklärungen folgten in ihrer programmatischen Sprache und in ihrer deklamatorischen Rhetorik dem Vorbild von 1789. Der universelle Anspruch, die abgehobene Ausdrucksweise und das feierliche Pathos haben dazu beigetragen, die globale Verbreitung der Menschenrechte zu erleichtern. Aber sie erschweren auch ihre Akzeptanz in Gesellschaften, die sich in der Organisation und in ihrer Kultur vom französisch-europäischen Entstehungskontext unterscheiden. In solchen Gesellschaften (etwa im muslimisch geprägten Nordafrika oder im hinduistischen oder buddhistischen Südostasien) erfordern die Verbreitung und die Durchsetzung der Menschenrechte grosse Anstrengungen. Um es an einem Beispiel zu erläutern: Der „Mensch“ der Menschenrechte erscheint als ein Individuum, als

Einzelwesen, er wird als souveränes Subjekt gedacht, und als Persönlichkeit mit eigener Identität verstanden. Doch diese Vorstellungen sind vielen nicht-westlichen Kulturen fremd, wo das Kollektiv höher bewertet wird als der individuelle Wille oder wo Gott als einzig rechtmässiger Gesetzgeber gilt.

Erforderlich ist darum eine schwierige doppelte Übersetzungsleistung. Man muss (1) die Grundsätze und besonders ihre Herleitung adäquat in die Logik und die Sprache der anderen Kultur übertragen, und man muss sie (2) für den entsprechenden sozialen und politischen Kontext konkretisieren. Mit welchen Schwierigkeiten man dabei zu kämpfen hat, zeigen z.B. die Bemühungen um islamisch fundierte Menschenrechtserklärungen und ihre Konkretisierung etwa was die rechtliche Stellung der Frau angeht. Doch mentale, d.h. kulturell und damit historisch bedingte Hindernisse für die Akzeptanz der Menschenrechte bestehen auch in Europa, und es gibt sie in der Schweiz. Damit will ich mich im Folgenden befassen.

Symptomatisch für die Hindernisse, welche in der Schweiz ein vertieftes Verständnis der Menschenrechte erschweren, sind unter anderem einige Ausdrücke der politischen Sprache, die wir alltäglich und unbewusst verwenden. Am besten lässt sich dieser Zusammenhang erklären an einem Wort unserer Politsprache, das uns in der Schweiz – anders als etwa in Deutschland – fast täglich über die Lippen geht, vor allem in Wahlkampfzeiten. Ich meine den Ausdruck „das Volk“. Ich will zeigen, wie ein unreflektierter Gebrauch dieses Wortes die Sensibilität für die Menschenrechte stört.

Das Wort „Volk“ hat eine alte und ehrwürdige Geschichte, doch seine bis heute nachwirkende Semantik wurde in den politischen Auseinandersetzungen der 1830er Jahre geprägt. Damals gaben sich elf Schweizer Kantone eine moderne Verfassung nach liberalen Grundsätzen.

In den Debatten jener Tage ging es um wirtschaftliche Interessen, um politische Macht und um das Projekt eines schweizerischen Nationalstaates, doch im Zentrum der – oft polemisch geführten - Debatten stand die Figur des Volkes. Der Ausdruck „Figur“ drückt aus, dass das „Volk“, das damals beschworen wurde, primär nicht ein soziales Gebilde beschrieb, sondern als ein Schlüsselbegriff der politischen Rhetorik

zu verstehen ist. „Volk“ war ein Wort, dessen Bedeutungsgehalt umkämpft war; über die guten und schlechten Eigenschaften des Volks tobte ein Meinungskampf. In heftigen Worten wurde darüber gestritten, ob das Volk für die (direkte) Demokratie überhaupt reif sei.

Die Gewohnheit, stets „das Volk“ und nicht etwa die Bürger ins Zentrum der politischen Rede zu rücken, wurde noch verstärkt durch eine Besonderheit der schweizerischen Staatsrechtslehre jener Zeit. Die Staatsrechtstheoretiker, die für die Modernisierung des Staates nach liberalen Grundsätzen eintraten, betonten, „das Volk“ sei Träger der Souveränitätsrechte (die es an seine gewählten Vertreter delegieren müsse). „Die Souveränität geht vom Volk aus“, „beruhe auf der Gesamtheit des Volkes“, heisst es darum in der Einleitung zu Kantonsverfassungen aus den Jahren 1830/1831. Zur gleichen Zeit ist anderswo in Europa seit der „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ (1789) und den politischen Theoretikern Frankreichs (wie Condorcet) viel stärker von „citoyens“, Bürgern, ihren Rechten und Pflichten, die Rede.

Seit den 1830er Jahren, schon vor der Gründung des modernen schweizerischen Nationalstaats, war also das „Volk“ eine Grösse, die in den politischen Debatten der Schweiz präsent war, eine mythisch überhöhte Gestalt, deren Profil in den Hauptzügen sich immer gleich blieb. Ständig wurde sie in der politischen Alltagssprache, etwa vor Wahlen und Abstimmungen, als eine Art Person mit Willen und Handlungsmacht imaginiert, besonders als in den Sechzigerjahren des 19. Jahrhunderts das politische System der direkten Demokratie erkämpft wurde.

In den Reden und Zeitungsartikeln jener Tage erscheint das „Volk“ als ein Akteur, ausgestattet mit Wille, Ansichten und Handlungskompetenz. Das „Volk“, so liest man, „ist der Ansicht“, „wünscht“, „will“, „verlangt“, „billigt“, beharrt“, „soll entscheiden“, „muss abstimmen“, „genehmigt“, und menschliche Züge nimmt es auch an, wenn von seinem „Zorn“ die Rede ist. Die Wendungen, die „das Volk“ gleichsam als handelnde Person modellierten, tönen heute vielleicht pathetisch, doch ihre politische Stosskraft war gross, dank dem Programm, dessen rhetorische Leitlinie sie waren. Das Volk müsse die oberste Instanz des demokratischen Staates bilden; ihr sollten auch seine Gegner, die „Herren“, unterstellt sein. Darum müsse es mit dem

Referendums- und dem Initiativrecht in letzter Instanz allein über die Gesetzgebung bestimmen. Seine Kraft gewann die Figur des Volkes damals durch die Dichotomie „Volk“ – „Herren“, also durch die Frontstellung gegen „die da oben“.

In den heute fast vergessenen Auseinandersetzungen der 1860er Jahre setzte sich die rhetorische Konstruktion des Volkes als einer dem Alltag entrückten Figur endgültig durch; ihre symbolische Kraft blieb seither unbestritten; die Rede vom Volk ist uns in Fleisch und Blut übergegangen und wirkt bis in die Gegenwart nach. Doch heisst das noch nicht, dass wir heute ungeprüft den Sprachgebrauch von damals übernehmen sollen.

Die Mythifizierung des Volkes vor allem seit den Jahrzehnten nach dem Ersten Weltkrieg hat inzwischen die Ambivalenzen überdeutlich hervortreten lassen, die in der Verdinglichung des Volkes als politisches Subjekt angelegt sind. Wer nämlich „das Volk“ als eine Figur behandelt und damit dessen Einheit betont, blendet die Bevölkerungsteile und Gruppen der Gesellschaft aus, die real – oder auch potenziell – als politisch Handelnde auftreten. Vom „Volk“ in diesem Sinn ausgeschlossen waren die Frauen vor 1971, und heute ist es die seit langem hier ansässige Bevölkerung ausländischer Herkunft, der wir mit schlechten Argumenten ungerührt das Stimm- und Wahlrecht vorenthalten.

Wenn das „Volk“ zur Figur stilisiert und damit als Einheit gedacht wird, wenn es zur Referenzgrösse politischer Entscheidungen wird, dann fehlt der Raum für Differenz und Pluralität. Es fehlt der Sinn für die Konflikthaftigkeit und die Dynamik politischer Verhältnisse, und damit kommt auch der Sinn für demokratisches Handeln abhanden. Denn dieses geht immer von der Einsicht aus, dass eine moderne Gesellschaft heterogen ist und um den Ausgleich unterschiedlicher, gegenläufiger Interessen ringen muss.

Die Rede vom „Volk“ hat, wie gesagt, eine lange, faszinierende Geschichte, und vieles lässt sich aus ihr lernen. Am wichtigsten ist die Einsicht, dass sich die politische Sprache wandelt, und mit ihr der Gebrauchswert von Begriffen, die wir für gesetzt und unverzichtbar halten. Trotz scheinbar stabiler Semantik verschiebt sich der konkrete Sinn politische Leitwörter, ein Vorgang, der weniger steuerbar ist, als wir

meinen. Als in der Schweiz nach 1860 das politische System der direkten Demokratie erstritten wurde, waren Wendungen wie „Alles für das Volk!“ und „Alles durch das Volk!“ zündende Slogans, welche die Bürger zu Tausenden mobilisierten. Sie standen für die Ausweitung der politischen Rechte mündiger Bürger, waren Worte auf der Fahne des sozialen und politischen Fortschritts. Im demokratischen Aufschwung fiel damals nur wenigen auf, dass „Volk“ stets eine Grenze zieht, ein Innerhalb definiert, ein Ausserhalb festsetzt. Die Frage des Zugangs von Frauen zum Stimm- und Wahlrecht stellte sich nur wenigen, und die massive Einwanderung ausländischer Bürger hatte eben erst eingesetzt.

Im veränderten Horizont von heute besteht kein Grund mehr, die langen Tradition fortzusetzen und die politische Rhetorik nach wie vor auf „das Volk“ als das verklarte Subjekt der Demokratiegeschichte auszurichten. Längst sind an seine Stelle die Bürgerinnen und Bürger getreten. Denn nicht die Berufung auf die mythifizierte Figur des Volks trägt heute dazu bei, dass die Schweiz in Zukunft ein Gemeinwesen, ein funktionstüchtiger Staat bleibt, sondern nur der politische Streit mündiger Bürgerinnen und Bürger, die ihre Rechte kennen und wahrzunehmen wissen.

Der Status der „Bürgerin“, des „Bürgers“ (was soviel heisst wie „Recht auf Rechte“) begründet sich nicht einfach aus der Zugehörigkeit zu einem Staatsvolk, das in langen historischen Prozessen entstanden ist und das sich über seine Vergangenheit definiert. Dieser Status leitet sich menschenrechtlich her, d.h. aus der jedem Menschen zustehenden „Würde“. Dies einzusehen, müsste niemandem leichter fallen als den Angehörigen des schweizerischen Staates mit seiner langen Tradition von politischer Partizipation.

Zwei andere Publikationen des Autors zu diesem Thema:

- (2008) Furcht vor dem Volk? In: Werkstatt Geschichte 49, 33- 49
- (2009) Zur Universalität der „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ von 1789. [www.mensch-im-recht.ch/pdf/referat\\_schaffner.pdf](http://www.mensch-im-recht.ch/pdf/referat_schaffner.pdf)